

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung
und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin
(Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungs-
gesetz Berlin — SKAG Berlin)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Einführung der Selbstverwaltung

§ 1

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 405) sowie des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 239) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 863) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

1. § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt in folgender Fassung:

„Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 und § 18 Abs. 4 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.“

§ 2

Die erste Wahl im Land Berlin findet gleichzeitig mit der zweiten Wahl der Organe im Bundesgebiet statt.

ZWEITER ABSCHNITT
Rechtsangleichung

§ 3

Die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrecht in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gelten im Land Berlin, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

Für den Umfang und Gegenstand der Versicherung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und der §§ 11 bis 14, § 18 Abs. 1, §§ 23, 25 bis 27, 30, 31 und § 69 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 586) und vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133) sowie des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150), soweit sie von den Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung abweichen.

§ 5

Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die dem Versicherungsamt zustehen, gehen auf die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde und, soweit eine solche Bestimmung noch nicht getroffen ist, auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin über.

DRITTER ABSCHNITT Übergangsvorschriften

§ 6

Die Krankenversicherungsanstalt Berlin ist eine Ortskrankenkasse im Sinne des § 225 der Reichsversicherungsordnung. Sie erhält die Bezeichnung „Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin“.

§ 7

(1) Die Allgemeine und die besonderen Ortskrankenkassen im Land Berlin sowie der Verband Berliner Ortskrankenkassen, die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegt wurden, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin aufgelöst.

(2) Die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Betriebs- und Innungskrankenkassen im Land Berlin können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die stillgelegte Krankenkasse in Betracht kommenden abstimmenden Arbeitgeber und die Mehrheit der in Betracht kommenden abstimmenden volljährigen Arbeitnehmer bis zum 31. Januar 1958 bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkasse hinreichend gesichert ist.

(3) Wird für eine stillgelegte Betriebs- oder Innungskrankenkasse ein Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht gestellt, so ist die Krankenkasse mit dem Ablauf der Antragsfrist aufgelöst. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Kran-

kenkasse aufgelöst, sobald die Ablehnung unanfechtbar geworden ist. Wird dem Antrag entsprochen, so hat die entscheidende Stelle den Tag festzusetzen, mit dem die Krankenkasse ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(4) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin trifft auf Vorschlag des für die Krankenkassenart zuständigen Bundesverbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe der Krankenkassen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

§ 8

(1) Die freiwillig Weiterversicherten im Land Berlin, die einer im Jahre 1945 stillgelegten Betriebs- oder Innungskrankenkasse im Land Berlin im Zeitpunkt der Stilllegung angehört haben, sind berechtigt, dieser Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit beizutreten. Der Beitritt wird zu Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Dies gilt entsprechend für freiwillig Weiterversicherte im Land Berlin, die in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Land Berlin einer Ersatzkasse angehört haben. Mit der Wiederaufnahme in die Ersatzkasse treten diese Versicherten in ihre Rechte, die sie aus einer Zusatzversicherung erworben hatten, wieder ein.

§ 9

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen sowie die nach dem 8. Mai 1945 für diese Kassen oder diesen Verband erworbenen Vermögensrechte gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

(3) Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände getroffen sind, bleiben wirksam.

(4) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten bleiben bestehen.

(5) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und den wieder zugelassenen Kassen findet nicht statt.

§ 10

(1) Die Verbindlichkeiten der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.

(2) Durch den Schuldübergang werden, abgesehen von der Änderung in der Person des Schuldners

die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrechte, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 11

Das im Land Berlin belegene Vermögen (§ 9 Abs. 1) und die Verbindlichkeiten der Lichterfelder Ersatzkasse gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin auf die Deutsche Angestelltenkrankenkasse über. § 9 Abs. 2 bis 4 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach den §§ 9 und 11 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 13

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 14

(1) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 im Land Berlin stillgelegten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen erlischt mit dem Tage der Auflösung.

(2) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Krankenkassen, die ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen haben, erlischt mit dem Tage der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

(3) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem im Land Berlin belegenen Vermögen der Lichterfelder Ersatzkasse erlischt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin.

§ 15

(1) Innungskrankenkassen mit Sitz im Land Berlin, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernehmen, und Ersatzkassen, zu denen Berliner Versicherte übertreten, haben durch die Abgabe der Versicherten freiwerdende Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin einzustellen. Freiwerdende Arbeitnehmer sind in der Regel in einer Zahl einzustellen, die mit 400 vervielfacht zumindest die Zahl der übernommenen Versicherten erreichen muß. Für das Arbeitsverhältnis des einzustellenden Arbeitnehmers bei der zur Einstellung verpflichteten Krankenkasse gelten mindestens die bisherigen oder gleichwertigen Bedingungen; insbesondere darf das bisherige Arbeitsentgelt nicht gemindert werden.

(2) Über die einzustellenden Arbeitnehmer sollen sich die beteiligten Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin. Sofern Berliner Versicherte zu den Ersatzkassen nach Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übertreten, bleiben sie für die Einstellung freiwerdender Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin außer Betracht.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitgeber, für deren Betrieb eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Land Berlin erstreckt oder auf das Land Berlin erstreckt wird.

§ 16

Soweit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin sieben vom Hundert des Grundlohnes als Beiträge und das gesetzliche Rücklagesoll übersteigende Vermögen nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der am 30. Juni 1957 nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen in dem bis dahin gewährten Umfang zu gewährleisten, hat das Land Berlin bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung die erforderlichen Zuschußbeträge aus Mitteln seines Landeshaushalts aufzubringen. Bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt sich die Aufsicht über die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit.

§ 17

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelung des Vertrauensärztlichen Dienstes im Lande Berlin. Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin Trägerin des Vertrauensärztlichen Dienstes als Gemeinschaftsaufgabe.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften

§ 18

§ 124 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

§ 19

Folgende Vorschriften werden geändert:

1. In Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) und in Artikel 4 Buchstabe a des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (Bun-

desgesetzbl. I S. 524) wird das Wort „Krankenversicherungsanstalt“ durch die Worte „Allgemeine Ortskrankenkasse“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) fällt weg.
3. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) erhält folgenden Satz 2:
„Der Antrag ist bis zum 28. Februar 1958 zulässig.“

Bonn, den 6. November 1957

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Horn

Stingl

Dr. Krone und Fraktion